

Aktuell im Freigabeprozess!



Satzung des Ski-Clubs Unterweissenbach e.V.

Vorwort:

Der Skiclub wurde am 28. Januar 1970 gegründet.

Es ergibt sich unter Außerkraftsetzung der Satzung vom 24. März 2007 nachstehende Geschäftsordnung. Aus Traditionsgründen trägt sie die Bezeichnung Satzung.

Gliederung

Vorwort:	1
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§3 Haftung.....	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Organe des Vereins	4
§7 Mitgliederversammlung	5
§8 Vorstand	6
§9 Beschlussfassung	6
§10 Beurkundung der Beschlüsse	6
§11 Kassenprüfung	7
§12 Kooperationen / Verwaltungsgemeinschaften	7
§13 Sprachregelung	7
§14 Auflösung des Vereins	7
§15 Liquidation	7
§16 Schlussbestimmungen	8

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Ski-Club Unterweissenbach 1970 e.V.“ (nachfolgend als SCU bezeichnet). Er erlangte seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister. Daher führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in 92249 Vilseck.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (3) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und zum bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der SCU fördert die Jugend und den sportlichen Nachwuchs.
- (3) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in:
 - a) Die Instandhaltung des Vereinsheims und der vereinseigenen Sportgeräte.
 - b) Die Förderung der Ausbildung und des Einsatzes von Übungsleitern.
 - c) Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, geselligen Veranstaltungen, Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedern, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich und gemeinnützig im Verein engagieren, können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten pauschal begrenzt werden. Grundlage hierfür ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden unverzüglich an. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher

Toleranz sowie die parteipolitische Neutralität. Demokratiefeindlichen,

- extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Die Mitglieder, Sportler, Beschäftigte und Beauftragte des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden
- (10) Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§3 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr.26 und §3 Nr.26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis
- (2) nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder die Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des SCU kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als
- (2) Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (insbesondere Minderjährigen) muss der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreters erfolgen. Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand (§8) unter Angabe von
- (3) Gründen abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats, ab Zugang der schriftlichen Ablehnung, Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.
- Pflichten und Rechte der Mitglieder
- (4)
- a. Beachtung und Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des Vereins.
- b. Förderung der Ziele und Grundsätze des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Vorstand (§8) zu melden.
- c. Durch den Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

- d. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand (§8) vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 2 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind.
- e. Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- f. Wählbar für den Vorstand ist man ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. _

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen Austritt
 - Tod
 - Ausschließung
 - Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§8).
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes (§8) ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte, dem SCU bekannte Adresse bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Vorstandsversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand (§8) des Vereins einzureichen. Der Vorstand (§8) entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Vorstandsversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (§8) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Monate im Rückstand ist (§4d), die Zahlungsaufforderung widerruft und auf schriftliche Zahlungsaufforderung nicht reagiert. Die schriftliche Zahlungsaufforderung wird an die letzte, dem SCU bekannte Adresse, gesendet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (§8)

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Eine
- (2) ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche
- (3) Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand (§8) beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beim Vorstand (§8) beantragt oder im Falle einer Vereinsauflösung. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt
- (4) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt auf dem digitalen Weg und über die regionalen Pressemitteilungen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern und
- (6) Vereinsorganen gestellt werden. Die Anträge sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Später
- (7) eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kommen als Dringlichkeitsanträge nur zur Beratung und zur Abstimmung, wenn dies die
- (8) Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Die Mitgliederversammlung kann als
- (9)
 - a. Präsenzveranstaltung oder
 - b. Online-Veranstaltung abgehalten werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Sie entlastet den Vorstand (§8) und nimmt alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes (§8) vor. Die Mitgliederversammlung ist ohne
- (11) Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Abstimmungen bei Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
- (12) stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- (13)
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresberechnung
 2. die Entlastung des Vorstands (§8)
 3. die Wahl des Vorstands (§8)
 4. Satzungsänderungen
 5. Auflösung des Vereins
- (14) Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen. Die
- (15) Mitgliederversammlung wird von einem Vertreter des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestellt vor
- (16) der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl.

- (17) Satzungsänderung und Wahlen können nur erfolgen, wenn dies bereits in die Tagesordnung, die gleichzeitig mit der Einberufung bekanntgegeben wird, aufgenommen wurde.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4, mindestens jedoch 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, bis zu 2 Kassenwarten, bis zu 2 Schriftführern, dem Sportwart, dem Jugendwart und bis zu 5 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich
- (2) durch die Vorsitzenden und durch die Kassenwarte jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung
- (3) und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen Sorge zu tragen. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die
- (4) Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird dessen Aufgabe durch ein Mitglied des Vorstandes
- (5) kommissarisch für die Restzeit der Amtsperiode ausgeführt. Der Beschluss des Vertreters erfolgt durch die einstimmige Wahl im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Vorstandsversammlung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache
- (6) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss vertagt. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei Wahlen von mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit).
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

§11 Kassenprüfung

- (1) Zur ständigen Sicherung der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal jährlich eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer (Revisoren) stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse werden bei der Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung des Vereins bestellt bzw. und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§12 Kooperationen / Verwaltungsgemeinschaften

- (1) Der Vorstand kann Verwaltungsgemeinschaften eingehen.
- (2) Der Vorstand kann Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Schulen, Kindergarten usw. eingehen.

§13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck und unter einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung Liquidatoren (§14) zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Vilseck mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4)
- (5)

§15 Liquidation

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der bisherige Vorstand (§8) zu Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren vertreten einzeln.

- (4) Bei Auflösung, Ruhen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 16.05.2025 beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.